

Stadt Mannheim | FB Stadtplanung | Postfach 10 00 35 | 68133 Mannheim

Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung und Statistik

Herrn

Collinstraße 1
68161 Mannheim

31.07.2018

Antrag auf Aktenauskunft nach § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (insb. E-Mails) zwischen der Stadt Mannheim und der GBG-Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft zu der Hafestraße 66 vom 02.02.2018

Sehr geehrter Herr

hinsichtlich der mit den beiden Mails vom 02.02.2018 erbetenen Informationen zu den Immobilien bzw. den Grundstücken in der Hafestraße 66 und die Immobilie in der Beilstraße 19 ergeht auf Grund Ihres Antrags folgender

I. Bescheid

1. Es wird Zugang gewährt zu dem Mailverkehr des Fachbereichs Stadtplanung, die Immobilie Hafestraße 66 betreffend, für die Zeit vom 01.08.2017 bis 09.03.2018 mit Ausnahme personenbezogener Daten.
2. Der Zugang wird durch Einsichtnahme vor Ort im Fachbereich Stadtplanung im Collini-Center, Collinstraße 1 eröffnet.
3. Die Einsichtnahme vor Ort ergeht kosten- und auslagenfrei.

Seite 1/3



Wir haben gleitende Arbeitszeit.
Sie erreichen uns fermündlich
Montag - Freitag
09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 15.00 Uhr

Collini-Center, Collinstraße 1,
68161 Mannheim
Tel.: 0621 293-0 (Zentrale)
www.mannheim.de
Gläubiger-ID
DE17ZZZ00000131389

Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE63 6705 0505 0030 2013 70
Postbank Karlsruhe
IBAN: DE66 6601 0075 0016 6007 56

II. Begründung

Mit Antrag vom 02.02.2018 wurde per E-Mail ein Antrag auf Aktenauskunft gemäß § 1 Abs. 2 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), nach § 25 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind über das Portal fragdenstaat.de gestellt.

Der Antrag umfasste den kompletten Schriftwechsel (insb. E-Mails) zwischen der Stadt Mannheim und GBG, dessen Inhalt die Immobilie bzw. das Grundstück in der Hafestraße 66 (Mannheim-Jungbusch) und die Immobilie bzw. das Grundstück in der Beilstraße 19 im Stadtteil Mannheim-Jungbusch zum Thema hat.

Mit den beiden Mails vom 02.02.2018 bitten Sie um die Übersendung des kompletten Schriftwechsels (insb. E-Mails) in elektronischer Form zwischen der Stadt Mannheim und der Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH, dessen Inhalt die Immobilie bzw. das Grundstück in der Hafestraße 66 und die Immobilie in der Beilstraße 19 zum Thema hat.

Um den Adressatenkreis des Auskunftersuchens und die Recherche nach einem nicht im Vorfeld definierbaren Umfang an Schriftstücken eingrenzen zu können, haben wir sie um eine Präzisierung Ihrer Anfrage gebeten.

Daraufhin haben Sie mit Mailverkehr vom 09.03.2018 Ihren Antrag präzisiert und die Recherche

- die Immobilie Beilstraße 19 betreffend auf das OB-Dezernat und die Fachbereiche Stadtplanung und Baurecht und Denkmalschutz sowie den Zeitraum vom 01.01.2013 bis 01.05.2014
- und
- die Immobilie Hafestraße 66 betreffend auf das OB-Dezernat und die beiden Fachbereiche Stadtplanung und Baurecht und Denkmalschutz sowie den Zeitraum 01.08.2017 bis 09.03.2018

eingegrenzt.

Aufgrund des Umfangs und der Komplexität der begehrten amtlichen Information und dadurch, dass durch die Abfrage des Mailverkehrs mit der GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft die Beteiligung einer betroffenen Person nach § 8 LIFG erforderlich wurde, war es nicht möglich, den Antrag innerhalb eines Monats zu bearbeiten, so dass sich eine Verlängerung dieser Frist auf bis zu drei Monate ergeben hat.

Die Nachfrage bei den betroffenen Fachdienststellen ergab, dass für den angefragten Zeitraum 01.01.2013 bis 01.05.2014 kein Mailverkehr, die Immobilie Beistraße 19 betreffend vorhanden ist.

Die Immobilie Hafestraße 66 betreffend konnten bei dem Fachbereich Stadtplanung für den Zeitraum vom 01.08.2017 bis 09.03.2018 15 E-Mails ermittelt werden.

Nachdem Sie bereits im Vorfeld Ihr Interesse an personenbezogenen Daten im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG verneint haben, wurden die Namen von natürlichen Personen geschwärzt.

Um den bei einer Übersendung einer Mehrfertigung des Mailverkehrs entstehenden Aufwand zu vermeiden, der für Sie aufgrund der Anzahl der zu fertigenden Kopien mit Kosten von mind. 30,-- € verbunden wäre, gewähren wir Ihnen Einsicht vor Ort. Nach einer telefonischen Vereinbarung können Sie im Fachbereich Stadtplanung im Collini-Center, Collinistraße 1 in 68161 Mannheim Einsicht nehmen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Stadtplanung, Collinistraße 1, 68161 Mannheim erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

